



## Rekursreglement

### Änderungsprotokoll

Datum	Kapitel	Inhalt
20.01.2021	4.3.	Ergänzung Liste der Kommissionsmitglieder
	6.1.	Ergänzung Sprache
	6.3.	Ergänzung Verweis
	8.3.	Präzisere Formulierung
	9.2.	Präzisere Formulierung

Genehmigt am 21.08.2015 von Vorstand Geändert am 20.01.2021 von Vorstand  
02.0 RE Rekurs 210120 DE Seite 1/5



## **Art. 1 Grundlagen**

- 1.1 Aufgrund der Statuten kann der Vorstand der OdA AM eine Rekurskommission einsetzen und ein Rekursreglement erlassen.
- 1.2 Die Mitglieder der Rekurskommission werden von der Delegiertenversammlung der OdA AM gewählt.

## **Art. 2 Zuständigkeit**

- 2.1 Die Rekurskommission ist zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide
- a) des Vorstandes
    - im Anerkennungsverfahren von Fachrichtungen;
  - b) der QSK AM
    - im Gleichwertigkeitsverfahren;
    - im Akkreditierungsverfahren von Bildungsanbietern;
    - bei der Überprüfung der Trägerorganisationen für die Fachrichtung und den Modulabschluss M2;
    - bei den Modulabschlüssen M1 und M7;
    - beim Zertifikat OdA AM;
  - c) der Trägerorganisationen M2
    - beim Modulabschluss M2.
- 2.2 Beschwerden gegen Entscheide der QSK bezüglich Zulassung zur Höheren Fachprüfung und Bestehen von Prüfungsteilen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ behandelt und sind direkt an dieses zuzustellen.
- 2.3 Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes bezüglich Mitgliedschaft bei der OdA AM werden gemäss Statuten durch die Delegiertenversammlung behandelt und sind an diese zuzustellen. Die Rekurskommission bereitet die Entscheidungsunterlagen zuhanden der DV vor.

## **Art. 3 Zusammensetzung**

- 3.1 Die Rekurskommission setzt sich aus einem Leiter / einer Leiterin und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- 3.2 Wählbar sind Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder der QSK der OdA AM sind.



## **Art. 4 Ablehnung oder Ausstand**

- 4.1 Mitglieder der Rekurskommission müssen in den Ausstand treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben und /oder wenn ihnen nahestehende Personen betroffen sind.
- 4.2 Ist der Ausstand streitig, so entscheidet der Leiter / die Leiterin der Rekurskommission endgültig.
- 4.3 Der Rekurrent /die Rekurrentin kann gegen ein Mitglied der Rekurskommission zusammen mit dem Rekurs ein begründetes Ausstandsbegehren stellen. Eine Liste der Mitglieder der Rekurskommission ist auf der Webseite der OdA AM ersichtlich.

## **Art. 5 Rekursberechtigung**

- 5.1 Rekurse können von unmittelbar betroffenen Personen, Bildungsanbietern oder Organisationen eingereicht werden.

## **Art. 6 Rekurseinreichung und Frist**

- 6.1 Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides bei der Geschäftsstelle der OdA AM schriftlich in deutscher, französischer oder italienischer Sprache einzureichen. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar.
- 6.2 Der Eingang des Rekurses wird dem Rekurrenten umgehend schriftlich per Post oder per Mail bestätigt.
- 6.3 Der Rekurs hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel und weitere Dokumente sind beizulegen (siehe betreffend neue Dokumente auch die Artikel 8.3 und 9.2).
- 6.4 Formal ungenügende Rekurse werden dem Rekurrenten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung zurückgesandt.
- 6.5 Bei Nichteinhaltung der Fristen wird nicht auf den Rekurs eingetreten.

## **Art. 7 Verfahrensablauf**

- 7.1 Die Geschäftsstelle der OdA AM leitet den Rekurs mit den Unterlagen des Rekurrenten an den Leiter der Rekurskommission weiter.
- 7.2 Die Rekurskommission entscheidet, ob sie auf den Rekurs eintritt. Bei Eintreten auf den Rekurs bestimmt der Leiter, welche Kommissionmitglieder die Entscheidungsunterlagen aufbereiten.
- 7.3 Das Rekursverfahren ist schriftlich, es findet keine mündliche Verhandlung statt.



- 7.4 Die Rekurskommission kann weitere sachdienliche Abklärungen treffen. Sie dokumentiert das Rekursverfahren.
- 7.5 Über eingereichte Rekurse ist innert drei Monaten nach Eingang der Rekursgebühr zu entscheiden.
- 7.6 Ist die Rekurskommission für die Behandlung des Rekurses nicht zuständig, tritt sie darauf nicht ein und teilt dies unter Angabe des Grundes dem Rekurrenten mit.
- 7.7 Die Rekurskommission führt beim Gremium, welches den angefochtenen Entscheid getroffen hat, eine Vernehmlassung durch. Das Gremium kann auf eine Stellungnahme verzichten.

## **Art. 8 Rekursentscheid**

- 8.1 Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Abstimmungen via elektronische Medien, Skype- oder Telefonkonferenz sind gültig.
- 8.2 Die Kommission fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen bzw. gilt als Nein-Stimme.
- 8.3 Die Annahme eines Rekurses führt zu:
- a) einer Wiederholung einer Modulprüfung; oder
  - b) einer Rückweisung des Falles an die Vorinstanz zwecks Neu beurteilung innerhalb von 3 Monaten.
- Die Neu beurteilung bleibt rekursfähig.  
Im Falle einer von der Rekurskommission angeordneten Neu beurteilung des Falles aufgrund neuer Dokumente (siehe Art. 6.3) erhebt die Vorinstanz zulasten des Rekurrenten / der Rekurrentin Gebühren für ihren Neuaufwand.
- 8.4 Der begründete Rekursentscheid wird den Parteien schriftlich und eingeschrieben zugestellt.
- 8.5 Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig.

## **Art. 9 Rekursgebühr**

- 9.1 Mit dem Einreichen eines Rekurses hat der Rekurrent eine Rekursgebühr gemäss Gebührenordnung zu leisten. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Bearbeitung.
- 9.2 Wird dem Rekurs stattgegeben, wird die Rekursgebühr zurückerstattet. Für Aufwände, die entstehen durch Dokumente welche erst zum Zeitpunkt des Rekurses eingereicht werden, kann die Rekurskommission auch bei Annahme des Rekurses eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erheben.



- 9.3 Die OdA AM übernimmt in keinem Fall Kosten (wie zum Beispiel Parteientschädigungen, Verdienstausfälle etc.), welche dem Rekurrenten im Zusammenhang mit einem Rekurs entstehen.

## **Art. 10 Persönlichkeitsschutz**

- 10.1 Die Persönlichkeitsrechte der am Rekurs Beteiligten und allfälliger betroffener Dritter sind zu wahren. Personendaten und Angaben, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen gestatten, dürfen ausserhalb der notwendigen Abklärungen nicht bekannt gegeben werden.

## **Art. 11 Archivierung der Rekursakten**

- 11.1 Nach Abschluss des Rekursverfahrens werden sämtliche Rekursakten bei der Geschäftsstelle der OdA AM archiviert. Die Akten sind mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

## **Art. 12 Tätigkeitsbericht**

- 12.1 Die Rekurskommission erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte aller an den Rekursen Beteiligten strikte zu wahren.

## **Art. 13 Schlussbestimmungen**

- 13.1 Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand am 20.01.2021 genehmigt und ersetzt sämtliche bisherigen Versionen. Es tritt gleichentags in Kraft.